

12. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung im Sinne des § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung

I.

Änderungen der zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse (als Rechtsnachfolgerin der Vorarlberger Gebietskrankenkasse) und der Ärztekammer für Vorarlberg bestehenden Vereinbarung im Sinne des § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung

Die Vereinbarung in der Fassung der 11. Zusatzvereinbarung wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet wie folgt:

„Die Vereinbarung gilt befristet bis 31.07.2024. Eine Verlängerung für jeweils höchstens weitere zwei Jahre ist einvernehmlich möglich, wenn aufgrund der rechtzeitig vor dem Auslaufen durchgeführten Evaluierung gem. § 11 der Vereinbarung zu erwarten ist, dass die Ziele erreicht werden.“

2. § 6 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Im Rahmen der im Abs. 1 angeführten Ziele werden folgende Subziele vereinbart:

1. Die Landesstelle Vorarlberg der Österreichischen Gesundheitskasse liegt in den Kalenderjahren 2022 und 2023 in Absolutbeträgen bei der Entwicklung der Heilmittelkosten pro Anspruchsberechtigten (jeweils verglichen mit dem Vorjahr) unterhalb der durchschnittlichen Steigerung der gesamten Österreichischen Gesundheitskasse (Optimalziel) bzw. jener Landesstelle mit der höchsten Steigerung trotz Chefarztpflicht (Mindestziel).
2. Es erfolgt eine Senkung des Einsparpotentials bei der Verordnung von wirkstoffgleichen Arzneimitteln und wirkstoffähnlichen Arzneimitteln oder Biosimilars (eine Einbeziehung wirkstoffähnlicher Arzneimittel oder eines Biosimilars besteht ab jenem Zeitpunkt, ab dem der Dachverband der österreichischen sozialversicherungsträger und die Österreichische Ärztekammer eine entsprechende Vereinbarung abschließen) für das Jahr 2022 gegenüber 2021 sowie für das Jahr 2023 gegenüber 2022 um jeweils mindestens 10 % (Optimalziel), bzw. zumindest keine Erhöhung des Einsparpotentials (Mindestziel).
3. Es erfolgt im Verhältnis der Kalenderjahre 2022 zu 2021 sowie 2023 zu 2022 keine schlechtere Veränderung (höherer Rückgang bzw. geringerer Anstieg) des Anteils von Arzneimitteln im grünen Bereich des EKO im Vergleich zur ÖGK insgesamt (Optimalziel) bzw. im Vergleich zur schlechtesten ÖGK-Landesstelle mit Chefarztpflicht (Mindestziel).“

II.

Inkrafttreten

Die Vereinbarung in der Fassung der 12. Zusatzvereinbarung gilt für alle Verschreibungen, die nach dem 31.07.2022 ausgestellt werden.

Dornbirn, Wien, am 01.07.2022

Für die Österreichische Gesundheitskasse



Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Für die Ärztekammer für Vorarlberg



Dr. Alexandra Rümmele-Waibel
Kurienobfrau



MR Dr. Burkhard Walla
Präsident